

Zusammenfassung

Einfach ausgedrückt regelt das Jugendschutzgesetz für die Kinder und Jugendliche...

...in welchem Alter...

...welche Veranstaltung besucht und...

...was konsumiert werden darf („Alkohol & Rauchen“)

Die wichtigsten Vorgaben für die Veranstalter sind in diesem Zusammenhang:

- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten ist Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.
- Branntweinhaltige (= spirituosenhaltige) Alkoholika dürfen erst an Personen ab 18 Jahren ausgeschenkt werden.
- An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit Tabakwaren weder abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- Die Strafandrohung des Jugendschutzgesetzes richtet sich ausschließlich an Veranstalter.

Informationen und Kontakt



Kommunale Jugendarbeit

Landratsamt Dillingen a.d. Donau
Amt für Jugend und Familie

Christina Mayer
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d. Donau

2. OG Zimmer 217
Tel: 09071/51 - 422
Fax: 09071/5133 - 422

Email: christina.mayer@landratsamt.dillingen.de

Erziehungsbeauftragung und Informationen finden Sie auch unter:

www.landkreis-dillingen.de/Formulare



D A S J U G E N D S C H U T Z - G E S E T Z

Partys veranstalten und feiern

- Was gut zu wissen ist -

Das Jugendschutzgesetz einfach dargestellt



Allgemeines

Aus § 1 – Begriffsbestimmungen

Kinder	Personen unter 14 Jahren
Jugendliche	Personen zwischen 14 und 18 Jahren
Erziehungsbeauftragte Person	Jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut

Aus § 2 – Prüfungs- und Nachweispflicht

Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung und Verpflichtung zur Prüfung:

- Liegt tatsächlich eine Beauftragung der Personensorgeberechtigten vor?
- Stimmt das angegebene Lebensalter wirklich?

Aus § 3 – Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstalter haben die geltenden Vorschriften durch einen **deutlich sichtbar und gut lesbaren** Aushang bekannt zu machen.

Bußgeldvorschriften

Aus § 28 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt ein Gewerbetreibender oder Veranstalter, wenn er **vorsätzlich oder fahrlässig** gegen die Schutzregelungen des Jugendschutzgesetzes verstößt, wobei schon ein einmaliger Verstoß ausreicht.

Im Übrigen handelt jede Person über 18 Jahre ordnungswidrig, die ein Verhalten eines Minderjährigen herbeiführt oder fördert, dass durch die genannten Schutzbestimmungen dieses Gesetzes verhindert werden soll.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit Die wichtigsten Vorgaben für Veranstalter

Aus § 4 – Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen **ab 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Ausnahmen: bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen oder bei vom Amt für Jugend und Familie genehmigten Ausnahmen.

Aus § 5 – Tanzveranstaltungen (Disco, Club)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren **nicht** und Jugendlichen **ab 16 Jahren** längstens bis 24 Uhr gestattet werden

Bei der Durchführung einer Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe/ künstlerische Betätigung/ Brauchtumspflege ist die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen bis 24 Uhr gestattet.



Jugendschutz in der Öffentlichkeit Die wichtigsten Vorgaben für Veranstalter

Aus § 6 – Spielhallen, Glücksspiele



Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen **nicht** gestattet werden.

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Aus § 9 – Alkoholische Getränke

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen:

- weder Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder alkoholische Getränke in jeglicher Form an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren**,



- andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, welche hochprozentigen, destillierten Alkohol enthalten, an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** abgeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Aus § 10 - Rauchen in der Öffentlichkeit

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.

